

STADT BARUTH/MARK
- Der Bürgermeister -



Richtlinien der Stadt Baruth/Mark über vorübergehend anzubringende Wahlwerbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum und an stadt eigenen privaten Einrichtungen

Diese Richtlinien sollen eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Zulassung von Wahlwerbeanlagen an privaten Werbeeinrichtungen der Stadt sowie im straßenrechtlichen Erlaubnisverfahren für im öffentlichen Verkehrsraum in der Straßenbaulast der Stadt Baruth/Mark anzubringende Wahlwerbeanlagen gewährleisten.

Insoweit stellen sie lediglich eine verwaltungsinterne Selbstbindung dar und begründen nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Ermessensausübung durch die Stadtverwaltung in gleichgelagerten Entscheidungsfällen.

Sofern nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Wahlwerbeanlage eine Genehmigungspflicht besteht, hat die Stadt als anzuhörende Dienststelle im Verwaltungsverfahren die jeweils anwendbaren Bestimmungen zu beachten.

Die dauerhafte Anbringung von Wahlwerbeeinrichtungen, auch mit wegweisendem Charakter, an öffentlichen Anlagen im Verkehrsraum wie z.B. Straßenlaternen wird nicht gestattet.

1. Allgemeine Bestimmungen

Durch die Plakatierung zu Wahlwerbezwecken erfolgt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus. Es liegt daher eine Sondernutzung vor, die nach § 18 Abs.1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt bedarf. An Kreisstraßen darf diese Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde der Kreisstraße erteilt werden. Daher ist ein entsprechender Antrag bzw. eine Anzeige der geplanten Wahlwerbung hinsichtlich Art und Umfang durch die Partei notwendig.

Eine Ermessenseinschränkung bei der Frage der Erlaubniserteilung wird wegen der Bedeutung der Wahlen von der Rechtsprechung unterstellt, sodass i.d.R. ein Anspruch auf Erlaubnis bejaht wird, falls nicht sachliche Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit und Ordnung überwiegen. Im übrigen gelten privatrechtliche Zustimmungsvorbehalte auch bei der Wahlwerbung, sodass z.B. allgemeine Vorgaben des Eigentümers bezüglich der Anbringung an den Straßenlaternen zulässig sind.

Bezüglich der zahlenmäßigen Beschränkung von Wahlplakaten wird auf ein Urteil des VG Gießen (NWZ-RR 2001, 418) verwiesen, wonach sich der angemessene Umfang der

Werbung im Einzelfall nach dem Grundsatz der sog. abgestuften Chancengleichheit gem. § 5 Abs. 1 PartG bestimmt.

Demzufolge ist es zulässig, bei der Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbbezwecke Parteien und Wählergruppen nach ihrer Bedeutung ungleich zu behandeln. Das Gericht hält im Interesse einer wirksamen Wahlwerbung die Überlassung eines Werbeaufstellortes pro 100 Einwohner für erforderlich und angemessen.

Dies folgt im Stadtgebiet zu folgendem Zuteilungsschlüssel:

Baruth/Mark mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht	
Plakate	17
Dornswalde	
Plakate	2
Groß Ziescht mit dem bewohnten Gemeindeteil Kemnitz	
Plakate	2
Horstwalde	
Plakate	1
Klasdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte	
Plakate	3
Ließen	
Plakate	1
Merzdorf	
Plakate	2
Mückendorf	
Plakate	3
Paplitz	
Plakate	4
Petkus mit dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde	
Plakate	5
Radeland	
Plakate	2
Schöbendorf	
Plakate	2

2. Auflagen

Zur Vermeidung einer Überlastung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Wahlwerbeanlagen, wodurch die Wahrnehmbarkeit der Verkehrseinrichtungen und die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Flächen herabgesetzt wird oder das gestalterische Ortsbild beeinträchtigt wird, sind bei der Genehmigung von Werbeanlagen folgende Vorgaben zu beachten:

Plakate dürfen für die beworbene Wahl frühestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und sind unmittelbar - spätestens 3 Tage nach der Wahl - zu entfernen.

Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

Ein Abstand von 50 cm zur Fahrbahn, zum Rad- und Fußweg muss eingehalten werden.

Die Plakate dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur parallel zur Straße angebracht bzw. aufgestellt werden.

Amtliche Verkehrsschilder dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.

Das Anbringen von Plakaten an Verkehrsschilder und Brückengeländer ist verboten. Beim Anbringen an andere öffentliche Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass keine Substanzverletzung erfolgt (als Substanzverletzung gilt auch das Verbleiben von Leim, Kleber und ähnlichen Substanzen auf der Oberfläche der Einrichtung).

Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBl. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl. 1992 I S. 186) bleiben unberührt.

Ist für die Ausführung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese vor der Aufstellung/Anbringung einzuholen.

Verstöße gegen die Auflagen führen zum Widerruf der Genehmigung und der Verpflichtung, die Plakate unverzüglich zu entfernen. Die Ersatzvornahme bleibt vorbehalten. Etwaige hieraus resultierende Kosten gehen zu Lasten der veranlassenden Partei.

Die demontierten Plakate werden von der Stadt in Verwahrung genommen. Ihre Herausgabe erfolgt erst nach Erstattung der Aufwendungen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum als öffentlich-rechtliche Entscheidung erfolgt durch das Haupt- oder Ordnungsamt.

Baruth/Mark, den 06.07.2017



Ilk
Bürgermeister